



Anhang 4 (S 102) zur Dienst- und Gehaltsordnung vom 7. Dezember 1998 / Überzeitentschädigung

1. Nach § 16 DGO angeordnete Überzeit ist grundsätzlich durch Freizeit gleicher Dauer auszugleichen.
2. Eine Entschädigung für angeordnete Überzeit wird unter Vorbehalt von Absatz 3 ausnahmsweise ausgerichtet, wenn betriebliche Umstände den Ausgleich durch Freizeit nicht zulassen. Die Überzeitentschädigung entspricht der ordentlichen Besoldung.
3. Verwalter haben keinen Anspruch auf Entrichtung von Überzeitentschädigung.
4. Werkhofmitarbeiter haben angeordnete Überzeit grundsätzlich durch Freizeit gleicher Dauer auszugleichen.
5. Zusätzlich zum Ausgleich gemäss Absatz 4 erhalten Werkhofmitarbeiter die folgenden Entschädigungen:
 - für Überzeit nach der ordentlichen Arbeitszeit bis 22 Uhr 25 %
 - für Überzeit zwischen 22 und 4 Uhr und am Sonntag 50 %
6. Die Zuschläge gemäss Absatz 5 werden jeweils zusätzlich zum ordentlichen Gehalt im Dezember ausbezahlt.